

# Statuten der Trachtenvereinigung des Sensebezirks

Anmerkung: Die männlichen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für Frauen.

## I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Trachtenvereinigung des Sensebezirks“ (nachgenannt Vereinigung) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- Art. 2 Die Vereinigung ist der Freiburgischen Vereinigung für Tracht und Brauch (FVTB) und dadurch auch der Schweizerischen Trachtenvereinigung (STV) angeschlossen, deren Statuten als verbindlich anerkannt wird.

## II. Ziel und Zweck

- Art. 3 Die Vereinigung bezweckt die Erhaltung, Pflege, Erneuerung und Verbreitung:
- a) der Volkstrachten, insbesondere auch der Kränzlitracht;
  - b) der Volksmusik, des Volksliedes;
  - c) des Volkstanzes, der Mundart und von allen mit dem Volksleben zusammenhängenden Sitten und Bräuche.

## III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Aktivmitglied der Vereinigung kann jede Person werden, die eine von der Bezirks- und/oder Kantonal-Trachtenkommission anerkannte Sensler oder Freiburger Frauen- oder Männertracht, gegebenenfalls eine schweizerisch anerkannte Tracht, trägt.
- Mit der Meldung durch die Mitglied-Trachtengruppe sind deren Mitglieder automatisch Aktivmitglied der Vereinigung.
- Art. 5 Es können der Vereinigung auch juristische Personen (Vereine, die eine Tracht oder Uniform tragen) als Sektion beitreten.
- Art. 6 Natürliche und juristische Personen, welche die Vereinigung unterstützen, können dieser als Passiv- oder Gönnermitglied beitreten.
- Art. 7 Der Austritt aus der Vereinigung steht jedem Mitglied jederzeit frei, sofern die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres erfüllt worden sind. Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch:
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Art. 9 Für die Herstellung und Zulassung neuer Trachten sowie die Abänderung und das Tragen der Trachten sind die Statuten und Bestimmungen der Freiburgischen Vereinigung für Tracht und Brauch und der Schweizerischen Trachtenvereinigung verbindlich.
- Art. 10 Die Mitglied-Trachtengruppen können Bestimmungen über das Tragen der Tracht bei Auftritten an Anlässen erlassen.

#### **V. Vereinsorgane**

Art. 11 Organe der Trachtenvereinigung sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Rechnungsrevisoren.

Art. 12 Der Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt und ausserordentlicher Weise, so oft es die Verhältnisse erfordern oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks.

Art. 13 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Art. 15 Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Ausnahmen bilden die Statutenänderung sowie die Auflösung des Vereins (siehe Art. 28). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 16 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes;
- b) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres;
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, für die Dauer von drei Jahren, mit der Möglichkeit einer Wiederwahl. Jede Trachtengruppe ist mit einem Mitglied im Vorstand vertreten;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen;
- g) Ernennung von verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern;
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder und der Sektionen;
- i) Beschlussfassung über Teilnahme der Vereinigung an Veranstaltungen;
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- k) Änderung der Statuten.

- Art. 17 An den Verhandlungen der Generalversammlung haben Aktiv- und Ehrenmitglieder volles Stimmrecht. Jede Sektion hat nur eine Stimme.
- Art. 18 Dem Vorstand obliegen:
- a) die Verteilung der Ämter (Vizepräsidium, Sekretariat, Kasse);
  - b) die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck ergeben;
  - c) die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu verschiedenen Vereinigungen;
  - d) die Antragstellung an die Generalversammlung betreffend Ernennung von verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern;
  - e) die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
- Art. 19 Der Vorstand ernennt bei Bedarf eine Trachtenkommission. Diese begutachtet vorgelegte Trachtenentwürfe und fertige Trachten. Der Vorstand kann bei Bedarf auch andere Kommissionen ernennen.
- Art. 20 Der Vorstand wird, sooft es die Geschäfte verlangen, durch den Präsidenten einberufen. Dies kann auch von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt werden.
- Art. 21 Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Art. 22 Der Präsident, der Kassier oder der Sekretär haben einzeln eine rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung;
- Art. 23 Der Vorstand hat ausserhalb des Budgets einen Kredit von Fr. 500.00 pro Jahr.

## **VI. Rechnungsrevisoren**

- Art. 24 Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Rechnung, der Bilanz und des Vereinsinventars. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

## **VII. Verschiedene Bestimmungen**

- Art. 25 Das Vereinsjahr (Rechnung und Bericht) fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 26 Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 27 Als Geschäftsordnung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Schweizerischen Trachtenvereinigung und der Freiburgischen Vereinigung für Tracht und Brauch, ergänzender Weise jene des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60-79.

Art. 28 Zur Abänderung dieser Statuten oder zur Auflösung der Vereinigung benötigt es die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden. Im Falle der Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Trachtengruppen zu, berechnet nach Pro-Kopf-Anteil der bei der Vereinigung gemeldeten Mitglieder.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. Juli 2021 auf dem Korrespondenzweg angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 22. Juni 1978.

Die Vize-Präsidentin:



Paula Schwaller

Der Präsident:



Gérald Buchs